

## Beitrags- und Gebührenordnung für Mitglieder

Diese Beitrags- und Gebührenordnung basiert auf Punkt 12 der SVP - Satzung. Sie wurde am 21. März 2025 in der Jahreshauptversammlung beschlossen und tritt am 01. April 2025 in Kraft.

### 1.0 Aufnahmegebühr – Mitglied

- |     |  |         |
|-----|--|---------|
| 1.1 | Jugendliche bis 18 Jahre zahlen keine Gebühr   | € 0,00  |
| 1.2 | Schüler, Auszubildende und Studenten über 18 Jahre   | € 50,00 |
| 1.3 | ordentliche Mitglieder über 18 Jahre   | € 50,00 |
| 1.4 | fördernde Mitglieder über 18 Jahre   | € 50,00 |
| 1.5 | fördernde Mitglieder, über 18 Jahre, die Ehepartner oder Lebensgefährten eines Mitgliedes sind | € 50,00 |

### 2.0 Jahresbeitrag – Mitglied

- |     |  |         |
|-----|--|---------|
| 2.1 | Jugendliche (bis 18 Jahre) die Gebühr entfällt für Jugendliche deren Eltern oder Großeltern Mitglied der SVP sind. | € 35,00 |
| 2.2 | Schüler, Auszubildende und Studenten über 18 Jahre   | € 35,00 |
| 2.3 | ordentliche Mitglieder über 18 Jahre   | € 70,00 |
| 2.4 | fördernde Mitglieder über 18 Jahre (*____)   | € 70,00 |
| 2.5 | fördernde Mitglieder, die Ehepartner oder Lebensgefährte eines Mitgliedes sind                                     | € 35,00 |

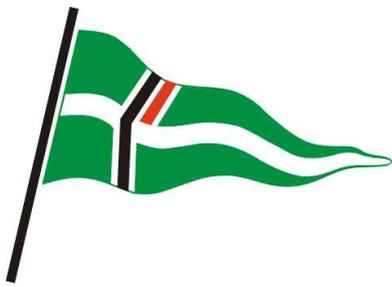
### 3.0 Aufnahmegebühr – Boot

- |     |   |          |
|-----|---|----------|
| 3.1 | Boot je **m <sup>2</sup>  | € 10,00  |
| 3.2 | Wasserliegeplatz am Ausleger (Zahlung in drei Jahresraten möglich)  | € 900,00 |
| 3.3 | Werden Boote ordentlicher Mitglieder durch Partner oder Familienangehörige, die Mitglieder der SVP sind, weiterbetrieben, z.B. bei Erbfall oder Eigentümerwechsel aus Altersgründen, fallen Aufnahmegebühren für Boot und Ausleger nicht erneut an. |          |

### 4.0 Jahresbeitrag – Boot eines Mitglieds

Die Sommersaison beginnt am 01. April und endet am 31. Oktober des laufenden Jahres.  
Die Wintersaison beginnt am 01. November des laufenden Jahres und endet am 31. März des folgenden Jahres.

- |     |   |        |
|-----|---|--------|
| 4.1 | Für einen Wasserliegeplatz pro Sommersaison je **m <sup>2</sup>   | € 9,00 |
| 4.2 | Ordentliche Vereinsmitglieder, die keinen Sommerland- oder Wasserliegeplatz in Anspruch nehmen, können 14 Tage (je nach Verfügbarkeit von Liegeplätzen) kostenlos einen Sommerland- oder Wasserliegeplatz nutzen. Für jeden weiteren Tag zahlen sie | € 6,00 |
| 4.3 | Ordentliche Vereinsmitglieder, die keinen Winterlandliegeplatz in Anspruch nehmen, können 14 Tage (je nach Verfügbarkeit von Liegeplätzen) kostenlos einen Winterlandliegeplatz nutzen. Für jeden weiteren Tag zahlen sie                           | € 6,00 |



---

4.4	Landliegeplatz pro Sommersaison je **m <sup>2</sup>	€ 9,00
4.5	Winter-Landliegeplatz für Boote, die in der Sommersaison einen Liegeplatz in Anspruch genommen haben je **m <sup>2</sup>	€ 4,00
4.6	Winter-Landliegeplatz für Boote, die in der Sommersaison keinen Liegeplatz in Anspruch genommen haben je **m <sup>2</sup>	€ 9,00

## **5.0 Bootswagen**

5.1	Nicht genutzte und nur abgestellte Bootswagen pro angefangenen Monat	€ 10,00
-----	--	---------

## **6.0 Arbeitsdienst**

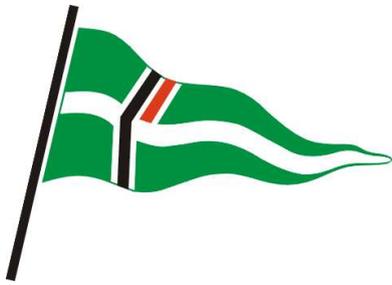
- 6.1 Alle Mitglieder, deren Schiffe im Hafen der SVP liegen, ob Winter oder Sommer bzw. Sommer und Winter, müssen gleichen Arbeitsdienst leisten. Er beinhaltet 10 Pflichtstunden.  
Der Ausgleich für nicht geleistete Pflichtstunden beträgt je Stunde € 40,00
- 6.2 Der Ausgleich für nicht geleistete Arbeitsstunden, die über die 10 Pflichtstunden hinausgehen, beträgt je Stunde € 40,00
- 6.3 Arbeitspflichtige Vereinsmitglieder können auf Antrag vom Vorstand der SVP vom Arbeitsdienst befreit werden, z.B. Schwerbehinderte oder längerfristig erkrankte Mitglieder. Im Falle der Befreiung wird für alle nicht geleisteten Stunden die Gebühr nach Ziffer 6.2 erhoben. Ein Arbeitsstunden-guthaben wird entsprechend angerechnet.  
Mitglieder, die das 75. Lebensjahr erreicht und mindestens 10 Jahre Mitglied in der SVP sind, haben keinen Arbeitsdienst mehr zu erbringen und sind auch von der Ausgleichszahlung befreit. Die Freiwilligkeit, weiterhin am Arbeitsdienst teilzunehmen, bleibt hiervon unberührt.

## **7.0 Hafengebühren**

Von Vereinsmitgliedern, die einen Saisonliegeplatz nutzen, egal ob Sommer, Winter, im Wasser oder an Land, wird jährlich für jedes Boot eine Hafengebühr erhoben. Für jedes weitere Boot die Hälfte der festgelegten Umlage.  
Zur Berechnung der Umlage werden die im laufenden Haushaltsjahr angefallenen Kosten für Strom, Wasser, Müll und Kraftstoff z.B. zum Betreiben der Trecker, des Arbeitsbootes und des WID-Systems incl. MwSt. addiert.  
Diese Summe wird durch die Anzahl der Boote der ordentlichen Mitglieder, die im laufenden Haushaltsjahr einen oder mehrere der o.g. Liegeplätze in Anspruch genommen haben, geteilt und in Rechnung gestellt. Der Vorstand der SVP ist berechtigt die Höhe der so berechneten Umlage zu begrenzen.

## **8.0 Vereinsinsignien**

8.1	Ständer fürs Boot	€ 10,00
8.2	Mützenschild	€ 6,00
8.3	Ständer als Aufnäher	€ 2,00
8.4	Ständer als Aufkleber	€ 2,00
8.5	Schlüssel für das Hafengelände	€ 10,00
8.6	Armbanduhr mit Ständer	€ 30,00



## **9.0 Fälligkeit**

9.1	Zahlungsverzugspauschale für Zahlungseingänge nach dem 1. April	€ 40,00
9.2	Mahngebühr	€ 2,50

Beiträge und Gebühren werden nach dem Liegeplatzantrag berechnet, der dem Vorstand zum 01. Januar vorliegt. Sie sind bis zum 31. März des Jahres auf das Vereinskonto zu überweisen.

Eine Erstattung von Beiträgen und Gebühren bei nicht genutzten oder vorzeitig aufgegebenen Liegeplätzen erfolgt nicht.

Unbegründete verspätete Zahlung kann zum Ausschluss aus der SVP führen.

In allen Beträgen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

- \* Fördernde Mitglieder  
Fördernde Mitglieder, die mit ihrem Boot die Infrastruktur der SVP nutzen, zahlen die Gebühren wie Tagesgäste (siehe Gebührenordnung für Tagesgäste). Ein Anspruch auf einen Liegeplatz besteht nicht.
- \*\* m<sup>2</sup> Die Bootsfläche errechnet sich aus größter Länge x größter Breite, einschließlich aller fest montierten Anbauteile des Schiffes. Die errechnete Fläche ist auf volle Quadratmeter aufzurunden. Die Maße werden durch Messung des Hafenmeisters im Beisein des Bootseigners ermittelt.
- \*\*\* Von den Gebühren u.a. Ziffer 4 ff und 7 sind nur Beiboote/ Tender befreit. Beiboote, Tender sind z. B. Boote, die in den Davits oder als Deckslast auf dem Boot eines ordentlichen Mitglieds gefahren werden. Die Länge darf dabei die Breite des Hauptbootes nicht überschreiten.